

hinweist, jedenfalls materiell sich keiner Unwahrheit schuldig macht. Denn trotz dieser offenbar absichtlichen Hervorhebung unterscheidet sich die Bestrafung für die Infidelität (*placuit serenitati nostrae ad nostram dominationem recipere*) in nichts von der in solchen Fällen, wo kein Zweifel an der vorausgehenden Beschenkung ohne ausdrücklichen Vorbehalt bestehen kann. Alles spricht dafür, daß bei der Beendigung des Treuverhältnisses durch Bruch seitens des Beschenkten das Geschenk ohne Rücksicht auf das Vorhandensein oder Fehlen eines derartigen Vorbehalts zwar nicht ohne jeden Rechtsakt, wie etwa bei der auf Lebenszeit befristeten Schenkung, aber allein durch formlosen Widerruf ohne vorausgegangenes Urteil in das Eigentum des Königs zurückkehrt. Die Last des Nachweises für die tatsächliche Infidelität fiel also nicht dem König zu, sondern vielmehr war der bereits Bestrafte gezwungen, den Beweis für die Unrichtigkeit des Verdachtes zu erbringen, wollte er in seine bisherigen Rechte wieder eingesetzt werden.¹⁾

Aus dieser Erkenntnis könnte gefolgert werden, überall da, wo wir hören, daß der König über das frühere Eigentum eines anderen verfügt, ohne daß eines forensischen Verfahrens gedacht wird, auf Grund dessen dem König das Recht dazu zugesprochen wurde, handle es sich um ehemalige, späterhin verwirkte Schenkungen desselben oder seiner Rechtsvorgänger, auch wenn von einer derartigen Besitzgeschichte nicht die Rede ist.²⁾ Diese Verallgemeinerung würde die Grenzen der Wahrscheinlichkeit überschreiten. Denn abgesehen davon, daß noch nicht einmal zwingende Notwendigkeit, wenn dies auch aus rechtspolitischen Gründen wohl die Regel war, bestand, den Urteilspruch zu erwähnen, der dem König das Eigentum und die Verfügungsgewalt übertrug, so blieb doch überdies durchaus noch die Möglichkeit, daß infolge erbenlosen Todes oder auch durch Übertragung seitens des früheren

¹⁾ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die auf die Geschenke Ludwigs d. St. und seine eigenen bezüglichlichen Zusicherungen Karls d. K. im Friedensvertrag von Koblenz (860) mit Ludwig d. D., als es sich darum handelt, Feststellungen über die künftige Behandlung seiner zu Ludwig d. D. übergetretenen Untertanen zu treffen, MG. Capit. 2, 158 Nr. 242 c. 7, ferner ebd. 2, 298 Nr. 270 c. 4 u. 299 c. 5.

²⁾ Vgl. 3. B. M² 662. 1905.